



PFERDEKLINIK
NINDORF

Dr. Anna Rötting, PhD
Diplomate ACVS, ECVS
FTA Pferde (Chirurgie, Orthopädie)

Buursod 3
21271 Nindorf (Hanstedt)
Tel. 04184-8504400
www.pferdekllinik-nindorf.de
info@pferdekllinik-nindorf.de

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Bei einem tierärztlichen Behandlungsvertrag handelt es sich um einen Dienstvertrag, bei dem der Tierarzt, außer bei gutachterlicher Tätigkeit, kein Werk, sondern ein Wirken schuldet. Aus diesem Grunde handelt es sich beim tierärztlichen Honorar auch nicht um ein Erfolgshonorar. Eine Gewähr für das Gelingen einer Operation oder einer erfolgreichen Behandlung wird in keinem Fall gegeben. Die Klinik haftet nicht für Schäden am Tier sowie bei Verlust des Pferdes, soweit die Klinik nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten der Tierärzte oder ihrer Mitarbeiter beruhen. Ausgeschlossen sind ebenfalls Ansprüche auf Nachbesserung, Wiederholung der Operation, auf Minderung des Honorars und auf Schadenersatz.
2. Bei der Erbringung der tierärztlichen Leistung variiert der Aufwand zur Erfüllung des Dienstvertrages durch verschiedene schwerwiegende Verläufe von Erkrankungen oder unvorhersehbare Komplikationen.
3. Die Klinik ist berechtigt, erforderliche Behandlungen (auch Operationen) oder die notwendig werdende sofortige Nottötung des Tieres ohne ausdrückliche Genehmigung des Besitzers durchzuführen, wenn der Besitzer nicht erreicht werden kann.
4. Der Tierhalter/ bevollmächtigte Vertreter ist verpflichtet, bei der Einlieferung die Untugenden des Tieres anzugeben.
5. Der Tierhalter/ bevollmächtigte Vertreter ist informiert, dass jede Operation bzw. intensive Behandlung eine deutlich höhere Belastung für das Pferd und somit auch ein erhöhtes Infektionsrisiko darstellt. Auch ist der Besitzer/ Bevollmächtigte auf die Risiken einer Operation und der erforderlichen Narkose hingewiesen worden.
6. Der Tierhalter/ Bevollmächtigte erklärt sich bereit, dass infolge eines Therapienotstandes und nach Rücksprache das o.g. Pferd mit Arzneimitteln behandelt werden darf, die nicht für die Anwendung bei Pferden und anderen lebensmittelliefernden Tieren zugelassen sind. Aufgrund dieser Tatsache ist dem Besitzer/ Auftraggeber bekannt, dass das o.g. Pferd nicht der Lebensmittelgewinnung zugeführt werden kann und dass eine Verwertung des o.g. Pferdes zur Gewinnung von Lebensmitteln ein Vergehen gegen das Lebensmittel- und Bedarfsstoffgesetz darstellt und als Straftat geahndet werden kann. Der Eigentümer/ Bevollmächtigte hat umgehend dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Eintragung als Nicht-Schlachttier in den Pferdepass erfolgt.

7. Die Pferdeklinik Nindorf ist berechtigt das Zurückbehaltungsrecht auszuüben, wenn Honorarabrechnungen auch aus der Behandlung anderer Pferde desselben Besitzers nicht vollumfänglich beglichen sind.

8. Über den Krankheitsverlauf hat der Tierhalter/ Bevollmächtigte die von ihm gewünschten Erkundigungen selbst einzuziehen. Auskünfte erteilt nur der behandelnde bzw. diensthabende Tierarzt; allen anderen Mitarbeitern ist es strengstens untersagt, Auskünfte über Patienten zu geben.

9. Unsere Mitarbeiter sind aufgrund §203 Strafgesetzbuch (StGB, Verletzung von Privatgeheimnissen), §17 Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG, Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) und der besonderen Geheimhaltungsvorschriften unserer Klinik zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet.

10. Selbstverständlich geben wir ohne entsprechende Vollmacht keine Daten an Dritte weiter. Eine Ausnahme hiervon stellen Überweisungen von tierärztlichen Kollegen dar, da wir den Kollegen telefonisch wie auch schriftlich über unsere Untersuchungen und Behandlungen informieren, damit die künftige Versorgung Ihres Tieres weiterhin durch möglichst vollständiges Wissen gewährleistet bleibt.

11. Alle Mitarbeiter sind mit den Datenschutz- und Geheimhaltungsvorschriften vertraut. Wir speichern die von Ihnen gemachten persönlichen Angaben, die Daten Ihres Tieres, sämtliche gewonnenen Erkenntnisse aus unseren Untersuchungen inkl. der Ergebnisse bildgebender Verfahren wie auch sämtliche Daten der Fakturierung und des Zahlungsverkehrs.

12. Gerichtsstand für beide Seiten ist Winsen Luhe, wenn die Vertragspartei Unternehmer ist. Ist die Vertragspartei Verbraucher und hat ihren Sitz nicht innerhalb von Deutschland, so ist der Gerichtsstand Winsen Luhe als Sitz der Pferdeklinik.

13. Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in Ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen von den Vertragsparteien Gewolltem am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.